

Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen 08/2007

Geschäftszeichen: SP II 21 – II-1101

Gültig ab: 02.08.2007

Weisungscharakter: ja

Gültig bis: 31.03.2008

Nur für den Dienstgebrauch: nein

HEGA 08/07-20 - GA Nr. 30 vom 02.08.2007 - Anwendung der Härtefallregelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II

Zusammenfassung

SGB II - Anwendung der Härtefallregelung des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II in Bezug auf die geplante Erweiterung der Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III und mit Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Geschäftsanweisung Nr. 30 vom 02.08.2007

Durch die Aufnahme einer BAB – bzw. BAföG – förderungsfähigen Ausbildung entfällt nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung durch BAB oder Leistungen nach dem BAföG besteht jedoch derzeit für bestimmte ausländische Auszubildende nicht. Dies führt zu der Situation, dass gegebenenfalls auf die Aufnahme einer Ausbildung verzichtet wird, da in diesem Fall der Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfällt, ohne dass der Lebensunterhalt durch Leistungen der Ausbildungsförderung gesichert ist.

Mit der durch das 22. BAföG – Änderungsgesetz angestrebten Ausweitung des förderfähigen Personenkreises sollen ausländische Staatsangehörige, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind, bislang aber nicht die Voraussetzungen des § 8 BAföG a.F. (entsprechende Staatsangehörigkeit als Anspruchsvoraussetzung) erfüllen, in die Ausbildungsförderung einbezogen werden. Dies gilt auch für bisher geduldete Jugendliche, die durch die Änderungen im Zuwanderungsgesetz ein Bleiberecht erhalten. Auf die Ausführungen in der Verfahrensinfo vom 25.06.2007, AZ: II – 1201.4., ... wird verwiesen. Die Anspruchsberechtigung für eine Förderung mit BAB nach dem SGB III wird ebenfalls entsprechend angepasst. Durch diese Änderung wird die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Ausbildungsförderung gewährleistet. Die entsprechenden Vorschriften sind unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605172.pdf> abrufbar.

Im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzesänderung und den bevorstehenden Ausbildungsbeginn kann bis zur Verabschiedung des Gesetzes vom Vorliegen eines besonderen Härtefalls i.S. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II ausgegangen werden. Es können daher darlehensweise Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden, soweit diese Personen die übrigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 SGB II erfüllen.

Im Auftrag

gez.
Sauer